

Nr 90 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 und die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 78/2018 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 76/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 1 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 1a Bezeichnung von Personen und Gemeinden“

1.2. Die den § 6 betreffende Zeile lautet:

„§ 6 Wahlbehörden“

1.3. Die die §§ 7 bis 18 betreffenden Zeilen entfallen.

1.4. Nach der den § 31 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 31a Meldungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten“

1.5. Die die §§ 97 bis 100 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 97 Gemeindevahlbehörde (zu § 6 dieses Gesetzes iVm § 7 LTWO)

§ 98 Hauptwahlbehörde (zu § 6 dieses Gesetzes iVm § 10 LTWO)

§ 99 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer (§ 6 dieses Gesetzes iVm § 13 LTWO)

§ 100 Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von Vertrauenspersonen (§ 6 dieses Gesetzes iVm § 14 LTWO)“

1.6. Die das III. Hauptstück mit den §§ 110 bis 120 betreffenden Zeilen entfallen.

1a. Nach § 1 wird eingefügt:

„Bezeichnung von Personen und Gemeinden

§ 1a

Soweit in diesem Landesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden. Bei der Bezeichnung von Gemeinden kann die jeweils spezifische Form (zB Stadtgemeinde, Marktgemeinde) verwendet werden. Im Fall der engeren Wahl und im Fall der Wahl des Bürgermeisters in einer einzelnen Gemeinde sind die Anlagen entsprechend anzupassen.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der Klammerausdruck im vorletzten Satz „(§ 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 iVm § 84 Abs 2 dieses Gesetzes)“.

2.2. Im Abs 2 lit c lautet der Klammerausdruck „(§ 4 der Salzburger Gemeindeordnung 2019)“.

2.3. Im Abs 2 lit d lautet der Klammerausdruck „(§ 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019)“.

2.4. Im Abs 4 wird das Gesetzeszitat „§ 45 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ durch das Gesetzeszitat „§ 50 der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.

3. § 6 lautet:

„Wahlbehörden**§ 6**

Zur Leitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sind nach Maßgabe dieses Landesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und Bezirkswahlbehörden berufen, die nach der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO 1998) jeweils im Amt sind. Auf die Zusammensetzung, die Konstituierung, die Geschäftsführung und die Entschädigung der Mitglieder dieser Wahlbehörden sind die einschlägigen Bestimmungen der LTWO 1998 sinngemäß anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nicht anderes geregelt ist.“

4. Die §§ 7 bis 18 entfallen.

5. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Wahlberechtigten (§ 19 Abs 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind hinsichtlich der Wahlberechtigten mit österreichischer Staatsbürgerschaft auf Grund der im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018) geführten Wählerevidenzen sowie hinsichtlich der Wahlberechtigten ohne österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 22) zu erstellen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.“

5.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Landesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.“

6. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird nach dem Wort „Stichtag“ der Ausdruck „um 24:00 Uhr“ eingefügt.

6.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hiervon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.“

7. Im § 26 werden die Abs 2 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Ausdrücke können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden. Die Ausfolgung einer Datei anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Ausfolgung einer Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Die Kosten für einen Datenträger sind vom Empfänger des Datenträgers zu ersetzen. Eine elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht zulässig.

(3) Der Empfänger der Abschriften oder Dateien hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(4) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.“

8. Im § 27 Abs 3 wird angefügt: „Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.“

9. § 31 Abs 3 entfällt.

10. Nach § 31 wird eingefügt:

„Meldungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten

§ 31a

(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 25) hat die Landesregierung die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk und in den Gemeinden im Weg des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR oder auf Grund der Meldungen der Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörden festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) In gleicher Weise hat die Landesregierung auch nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie am zweiten Tag vor dem Wahltag die Anzahl der wahlberechtigten Personen festzustellen und zu veröffentlichen.“

11. Im § 33 wird angefügt:

„(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine gemäß § 64 eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.“

12. § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte kann bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ab dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 33 beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Rechtshandlungen eines Vertreters für einen Wahlberechtigten, insbesondere eines Erwachsenenvertreters, im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte sind nicht zulässig. Der Antrag muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl Nr 839/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 123/2021, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes, BGBl I Nr 120/1997 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 90/2023) selbstständig zu überprüfen.“

12.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß den §§ 19 und 20 E-GovG versehen werden, wobei § 19 Abs 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.“

12.3. Abs 6 entfällt.

13. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

13.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Zahl der ausgestellten Wahlkarten unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben ist. Die Landesregierung kann die Zahl der ausgestellten Wahlkarten im Weg des Zentralen Wählerregisters –ZeWaeR oder auf Grund der Meldungen der Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörden feststellen und im Internet veröffentlichen.“

13a. § 36 Abs 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.“

14. Im § 37 Abs 3 wird in der Z 1 das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Großbuchstaben“ ersetzt.

15. Im § 41 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Wenn ein in einer Parteiliste enthaltener Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 37 Abs 5) gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen.“

15.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Ergänzungsvorschläge bzw fehlende schriftliche Erklärungen müssen spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag, Ersatzvorschläge spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindevahlbehörde eingebracht werden.“

15a. Im § 45 Abs 4 wird die Zahl „3.000“ durch die Zahl „2.000“ ersetzt.

16. Im § 49 Abs 1 wird angefügt: „Bei Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.“

17. Im § 51a werden folgenden Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 2 lautet:

„(2) Dazu hat der Wähler den bzw die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den bzw die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zum Schließen aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale einlangt. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die am Wahltag in einem Wahllokal der Gemeinde während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.“

17.3. Abs 3 lautet:

- „(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn
- 1 die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
 - 2 die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,
 - 3 die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 4 die Daten des Wählers auf der Wahlkarte nicht erkennbar sind,
 - 5 die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt oder am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten abgegeben wurde;

- 6. die Wahlkarte kein Wahlkuvert (§ 55) enthält,
- 7. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das Wahlkuvert (§ 55) enthält,
- 8. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts (§ 55) enthält,
- 9. das Wahlkuvert beschriftet ist (§ 55).“

18. § 52 Abs 1 lautet:

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen, dabei ist auch anzugeben, in welches Wahllokal ein Wahlzeuge entsendet wird. Die Entsendung eines Wahlzeugen in mehrere Wahllokale ist nicht zulässig. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.“

19. Im § 54 Abs 1 lautet der Klammerausdruck im ersten Satz „(Muster Anlage 3)“.

19a. Im § 57 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs 1) ist nicht zulässig.“

20. Im § 59 Abs 5 wird in der Z 1 und 6 jeweils der Ausdruck „Anlage 4“ durch den Ausdruck „Anlage 3“ ersetzt.

21. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 wird der Ausdruck „Anlage 4“ durch den Ausdruck „Anlage 3“ ersetzt.

21.2. Im Abs 2 entfällt der Klammerausdruck „(männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

22. Im § 62 Abs 2 wird im letzten Satz das Wort „nach“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

23. Im § 65 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz der Ausdruck „Anlage 5“ durch den Ausdruck „Anlage 4“ ersetzt.

23.2. Im Abs 3 lauten der vorletzte und der letzte Satz: „Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage „Soll (Familiennamen, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der Wählergruppe) Bürgermeister werden?“ und darunter die Worte „Ja“ und „Nein“, jeweils mit einem Kreis, zu enthalten. Im Übrigen haben die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters die aus den Mustern der Anlage 5 und 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

23.3. Im Abs 4 lautet der dritte Satz: „Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung sind die Zahlen unterhalb des Wortes „Liste“ möglichst groß zu drucken und sind für die Kurzbezeichnung der Parteien größtmögliche Großbuchstaben zu verwenden.“

23.4. Im Abs 5 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Gemeindegewahlbehörde den Sprengelwahlbehörden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln. Eine Reserve von 15 % ist von der Gemeindegewahlbehörde für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag vorzusehen.“

24. Im § 68 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungszahl in der Parteiliste oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Reihungszahl in der Parteiliste, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Adresse) enthält.“

25. Im § 71 Abs 5 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

26. Im § 73 Abs 2 entfällt die lit e.

27. Im § 74 Abs 2 wird im vorletzten Satz das Zitat „§ 73 Abs 2 lit a bis d und f, h und i“ durch das Zitat „§ 73 Abs 2 lit a bis d, f und h“ ersetzt.

28. Im § 74a lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Vor Beginn der Stimmenzählung prüft die Gemeindewahlbehörde allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften die Wahlkarten auf Nichtigkeitsgründe nach § 51a Abs 3 Z 1 bis 4. Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund nach § 51a Abs 3 Z 1 bis 4 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.“

(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet die Gemeindewahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, die Wahlkarten. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 51a Abs 3 Z 6 bis 9 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Die Wahlbehörde legt die Wahlkuverts der miteinzubeziehenden Wahlkarten in die Wahlurne. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarten sind in der Niederschrift (§ 80) festzuhalten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.“

29. Im § 75 wird angefügt:

„(4) Ist auf Grund eines Ausfalls der Datenverarbeitung ZeWaeR oder auf Grund sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse eine Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR nicht möglich, so haben bei Unaufschiebbarkeit alle erforderlichen Schritte nach Möglichkeit auf alternativem Weg, insbesondere in Papierform, zu erfolgen.“

30. Im § 79 werden ersetzt:

30.1. im Abs 3 der Ausdruck „Anlage 8“ durch den Ausdruck „Anlage 7“;

30.2. im Abs 5 der Ausdruck „Anlage 7“ durch den Ausdruck „Anlage 6“.

31. Im § 82 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Auf Anordnung der Landesregierung sind die Sprengel- und Gemeindeergebnisse der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen der Landesregierung direkt oder im Weg der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Gemeindeergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, nach dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde, im Internet bereitzustellen. Auch die Bereitstellung von Sprengelergebnissen früherer Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen ist zulässig.“

32. § 94 Abs 2 lautet:

„(2) Die §§ 3, 5, 6, 34, 37, 44, 45, 74a, 83, 84, 90 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.“

33. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Die Überschrift lautet: „**Gemeindewahlbehörde (zu § 6 dieses Gesetzes iVm § 7 LTWO)**“

33.2. Im Abs 2 wird das Zitat „§ 10 Abs 5“ durch das Zitat „§ 10 Abs 5 LTWO“ ersetzt.

34. Im § 98 werden folgende Änderungen vorgenommen:

34.1. Die Überschrift lautet: „**Hauptwahlbehörde (zu § 6 dieses Gesetzes iVm § 10 LTWO)**“

34.2. Im Abs 5 wird das Zitat „§§ 13 Abs 1 und 83“ durch das Zitat „§ 14 Abs 1 Z 1 und 2 LTWO und § 83 dieses Gesetzes“ ersetzt.

35. Im § 99 werden folgende Änderungen vorgenommen:

35.1. Die Überschrift lautet: „**Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer (§ 6 dieses Gesetzes iVm § 13 LTWO)**“

35.2. Im Abs 1 wird das Zitat „§ 13 Abs 2“ durch das Zitat „§ 14 Abs 3 LTWO“ und das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

35.3. Im Abs 2 wird das Zitat „§ 6 Abs 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs 3 LTWO“ und das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

35.4. Im Abs 6 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

36. Im § 100 werden folgende Änderungen vorgenommen:

36.1. Die Überschrift lautet: **„Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von Vertrauenspersonen (§ 6 dieses Gesetzes iVm § 14 LTWO)“**

36.2. Im Abs 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

36.3. Im Abs 3 lautet der Klammerausdruck „(Ersatzbeisitzer).“

36.4. Im Abs 4 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Weiters sind anzuwenden:

1. die Abs 1 und 5 dieser Bestimmung;

2. die §§ 13, 15 Abs 1, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie 19 LTWO.

Die Vertrauenspersonen geltend dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.“

37. Im § 103 werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. Im Abs 2 wird der Ausdruck „Familien- bzw Nachname“ durch das Wort „Familiename“ ersetzt.

37.2. Im Abs 3 wird in der Z 1 das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Großbuchstaben“ ersetzt.

38. Das III. Hauptstück mit den §§ 110 bis 120 entfällt.

39. Im § 122 wird angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1a, 3 Abs 1, 2 und 4, 6, 23 Abs 1 und 6, 24 Abs 1 und 2, 26, 27 Abs 3, 31a, 33 Abs 3, 34 Abs 1 und 2, 35 Abs 1a und 3, 36 Abs 1, 37 Abs 3, 41, 45 Abs 4, 49 Abs 1, 51a Abs 2 und 3, 52 Abs 1, 54 Abs 1, 57 Abs 2a, 59 Abs 5, 60 Abs 1 und 2, 62 Abs 2, 65 Abs 2, 3, 4 und 5, 68 Abs 1, 71 Abs 5, 73 Abs 2, 74 Abs 2, 74a Abs 1 und 2, 75 Abs 4, 79 Abs 3 und 5, 82, 94 Abs 2, 97 Überschrift und Abs 2, 98 Überschrift und Abs 5, 99 Überschrift, Abs 1, 2 und 6, 100, 103 Abs 2 und 3 sowie die Anlagen 1 bis 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall der §§ 7 bis 18, 31 Abs 3, 34 Abs 6 sowie 110 bis 120 und der Anlage 8 wirksam.“

40. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch folgende Anlagen ersetzt:

Anlage 1

Gemeinde: _____ Wahlsprengel: _____
 Bezirk: _____ Straße: _____
 Land: _____ Ortschaft: _____

Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters 20XX
Wählerverzeichnis


Fortl. Zahl	Haus Nr.	Stiege / Tür	Familienname und Vorname	Geb. Jahr	Abgegebene Stimme	Anmerkung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

Anlage 2 - Vorderseite

**Diese Wahlkarte dient der Stimmabgabe mittels Briefwahl oder vor einer Wahlbehörde in Ihrer Gemeinde.
Sie können unmittelbar nach Erhalt Ihrer Wahlkarte wählen und die unterschriebene und zugleblete Wahlkarte direkt im Gemeindeamt/Stadtamt/Magistrat abgeben.**

Wahlkarte Gemeindewahlen
am XX.XX.20XX

Von der Gemeinde auszufüllen:

Bezirk	Wahlsprenzel	fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Gemeinde	Straße, Hausnummer	
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte auszuüben.		Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister (in)	
	Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall der Amtsignatur	

Vom Wähler/Von der Wählerin im Fall der Briefwahl auszufüllen:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Unterschreiben Sie in diesem Feld, damit die Wahlkarte in die Auswertung miteinbezogen werden kann.

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme mittels Briefwahl sofort nach Erhalt der Wahlkarte, spätestens jedoch am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale abgeben:

- Füllen Sie die amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert und verschließen Sie es.
- Legen Sie das Wahlkuvert in die Wahlkarte und verschließen Sie diese ebenfalls.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in dem dafür vorgesehenen Feld eigenhändig unterschreiben.

Sie haben danach folgende Möglichkeiten die Wahlkarte an die Gemeinde zu retournieren:

Vor dem Wahltag:

- Übermitteln Sie die Wahlkarte per Post oder geben Sie diese bei Ihrer Gemeinde ab.

Am Wahltag:

- Geben Sie die Wahlkarte bei Ihrer Gemeinde ab, spätestens jedoch bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale.
- Geben Sie die Wahlkarte während der Wahlzeit in einem Wahllokal in Ihrer Gemeinde ab. Die Abgabe der Wahlkarte durch eine andere Person ist zulässig.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Gemeinde:
[Erreichbarkeit: Telefon, Email, ggf Internetadresse]

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Anlage 2 - Rückseite

**Priority
Airmail**

Alle Mitgliedsländer bzw. deren beauftragte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCR/BRIS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 18.3.1)
All designated operators are obliged to operate the BRIS "return" service according to the Universal Postal Convention (Art. 18.3.1)
Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCR. (Convention postale universelle Art. 18.3.1)
Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCR (Convenio Postal Universal, Art. 18.3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben
No stamp required
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
AUSTRIA

Anlage 3

Gemeinde: _____ Wahlsprengel: _____

Bezirk: _____ Straße: _____

Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters 20XX
Abstimmungsverzeichnis

Fortl. Zahl	Name der wahlberechtigten Person	Fortlaufende Zahl d. Wählerverzeichnisses	Anmerkung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Anlage 4

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl der Gemeindevertretung
der Gemeinde _____
am _____

Listen-Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
USW.				

Anlage 5

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Bürgermeisters
der Gemeinde _____
am _____

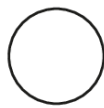
Familiename, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Bewerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Anlage 6

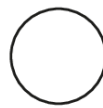
Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Bürgermeisters
der Gemeinde _____
am _____

Soll _____
(Familienname, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der Wählergruppe)

Bürgermeister werden?



Ja



Nein

Anlage 7

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Bürgermeisters
der Gemeinde _____
am _____

Familiename, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Bewerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

41. Die Anlage 8 entfällt.

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind vor jeder Landtagswahl Wahlbehörden zu bilden.“

1.2. Im Abs 3 wird angefügt: „Das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in derselben Wahlbehörde ist unzulässig.“

2. § 7 Abs 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevahlleiters auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen und im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind. Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters kann auch vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 ab dem Stichtag bis zum zehnten Tag nach dem Stichtag erfolgen.“

3. Im § 8 wird die Wortfolge „In Gemeinden, die nur einen Wahlsprengel bilden,“ durch die Wortfolge „In Gemeinden ohne Sprengelteilung“ ersetzt.

4. § 9 Abs 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen und im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind. Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters kann auch vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 ab dem Stichtag bis zum zehnten Tag nach dem Stichtag erfolgen.“

5. § 12 Abs 2 lautet:

„(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Personen das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber demjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder einem von diesem Beauftragten durch die Worte „ich gelobe“, durch ein sonstiges Zeichen der Zustimmung (zB Handschlag) oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.“

6. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertreter der Parteien, die sich an der Wahlwerbung (§ 38) beteiligen wollen, ihre Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden zu erstatten. Diese Anträge sind bei den im Abs 3 genannten Wahlleitern einzubringen. Ergänzend haben die Parteien vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 und vor Abstimmungen nach dem Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz sowie dem Salzburger Volksbefragungsgesetz ab dem Stichtag bis zum 10. Tag nach dem Stichtag das Recht, ergänzende Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu erstatten.“

7. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 4 lautet der vierte Satz: „Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil und können für alle übrigen Aufgaben herangezogen werden, die Beisitzern obliegen.“

7.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Hätten auf die Berufung eines Beisitzers oder eines Ersatzbeisitzers zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welche Partei einen Beisitzer oder einen Ersatzbeisitzer nominieren darf, das Los, das nach Ladung von Vertrauensleuten der betroffenen Parteien und gegebenenfalls in deren Anwesenheit vom Wahlleiter zu ziehen ist.“

8. § 15 Abs 2 und 3 lauten:

„(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzbeisitzer vor Antritt ihres Amtes ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden durch die Worte „ich gelobe“, durch ein Zeichen der Zustimmung (zB Handschlag) oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.“

(3) Die Sprengelwahlbehörden können sich zu einem späteren Zeitpunkt bzw auch erst am Wahltag konstituieren. In Fall der Konstituierung am Wahltag hat die Angelobung gemäß Abs 2 unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

9. Im § 16 Abs 2 lautet der letzte Satz: „Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.“

10. Im § 18 werden die Abs 5 und 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Bei den Änderungen nach den Abs 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 14 und 15 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf

1. bei Änderungen nach den Abs 1 bis 3 mit dem Tag beginnt, an dem die Änderung eingetreten ist und
2. bei Änderungen nach Abs 4 mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.

(5a) Bei Änderungen nach Abs 4 können innerhalb des vorgesehenen Fristenlaufes auch Parteien die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern beantragen, die innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs 1 von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl des Landtages im Amt, es sei denn, die nachträgliche Bildung einer Wahlbehörde gemäß § 13 Abs 4 ist unabweislich geworden. In einem solchen Fall sind die Vorschläge für die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der neu zu bildenden Wahlbehörden spätestens am zehnten Tag nach Eintritt der Gebietsänderung einzubringen. Spätestens am 20. Tag nach diesem Zeitpunkt sind Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu berufen. Spätestens am 30. Tag nach diesem Zeitpunkt hat die konstituierende Sitzung der betroffenen Wahlbehörde (§ 15) stattzufinden.“

11. Im § 37 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.“

12. Im § 113 wird angefügt:

„(6) Die §§ 5 Abs 1 und 3, 7 Abs 3, 8, 9 Abs 3, 12 Abs 2, 13 Abs 1, 14 Abs 4 und 7, 15 Abs 2 und 3, 16 Abs 2, 18 Abs 5, 5a und 6 und 37 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in erster Linie durch Änderungen der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 (GWO) die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gemeindevahlen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlbehörden einfacher und leichter vollziehbar gestaltet werden. In diesem Zusammenhang werden auch verschiedene Angleichungen an Änderungen in der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO) und der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) vorgeschlagen sowie Anpassungen insbesondere an die Schaffung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) auf Bundesebene vorgenommen.

Die im Art II des Entwurfs enthaltenen Novellierungsvorschläge zur LTWO beinhalten lediglich formelle bzw redaktionelle Anpassungen vor allem an die im Art I vorgenommene grundlegende Neugestaltung der Behördenstruktur.

Folgende Regelungsschwerpunkte werden hervorgehoben:

- Nach der geltenden Rechtslage werden für Landtagswahlen einerseits und Gemeindevahlen andererseits auf Gemeinde- und Bezirksebene jeweils eigene Wahlbehörden gebildet, die nach denselben Gesichtspunkten zusammengesetzt sind und in der Praxis in den weit überwiegenden Fällen auch aus denselben Personen bestehen. Diese faktische Behördenidentität bietet auch in rechtlicher Hinsicht ein beträchtliches Vereinfachungspotential, das mit dieser Novelle aufgegriffen wird. Im Art I wird auf die Bildung eigener Behörden für Gemeindevahlen verzichtet und statt dessen die Zuständigkeit der für Landeswahlen bereits bestehenden Behörden angeordnet, Art II enthält dazu einige Anpassungen in der LTWO. Durch die Zusammenlegung entfällt auch auf Vollziehungsebene ein beträchtlicher Behördenaufwand für die Bildung, Bestellung und Angelobung der nunmehr nicht mehr erforderlichen eigenständigen Wahlbehörden nach der GWO (vgl dazu die Ausführungen zu Art I Z 3 und 4).
- Die Anlagen (zB Briefwahlkarte nach dem Muster der Landtagswahlordnung) werden im Sinn einer leichteren Verständlichkeit und besseren Übersichtlichkeit neu gestaltet, bei der Nummerierung wird auf den durch das Gesetz LGBl Nr 78/2018 bewirkten Entfall der früheren Anlage 2 Bedacht genommen und wieder eine durchgehende Nummernbezeichnung hergestellt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 117 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG hinsichtlich Art I, Art 95 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG hinsichtlich Art II.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht ist gegeben. Durch die Übertragung der Aufgaben der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden auf die nach der LTWO gebildeten Behörden bzw durch den Entfall eigenständiger Behörden nach der GWO entfällt die Möglichkeit, EU-Bürgerinnen bzw -bürger als Beisitzerinnen oder Beisitzer in die Wahlbehörden zu entsenden. Diese Änderung wird als unionsrechtlich unbedenklich beurteilt, da sich aus der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Kommunalwahlrichtlinie“) kein Recht der aktiv und/oder passiv wahlberechtigten Personen ableiten lässt, in die wahldurchführenden Behörden entsendet zu werden.

4. Kosten:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden keine Mehrausgaben für das Land und die Gemeinden zur Folge haben. Durch die Zusammenlegung der Wahlbehörden sind Einsparungen für die Gemeinden zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden. Verbesserungsvorschläge des Österreichischen Städtebundes und des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes sind bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden.

Der Österreichische Behindertenrat hat über die im Entwurf bereits vorgesehenen Maßnahmen hinaus (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 12.1 und Z 19a) weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderung gefordert. Einige dieser Punkte können auch ohne Änderung des Gesetzestextes umgesetzt werden, gegen einen Änderungspunkt bestehen im Hinblick auf die Besonderheiten einer Gemeindevahl Bedenken im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit. Im Einzelnen ist zu den Vorschlägen auszuführen:

Wahlkartenschablone:

Gefordert wird die Verpflichtung, den Wahlkarten eine Schablone (Wahlkartenschablone) zur Erleichterung des Wahlrechts für Personen mit Sehbehinderungen beizulegen. Solche Wahlkartenschablonen wurden im Land Salzburg bereits anlässlich der Gemeindevertretungs-/Bürgermeisterwahlen und der Landtagswahl am 1. März 2009 auch ohne gesetzliche Verpflichtung zur Verfügung gestellt (vgl die Presseaussendung <https://service.salzburg.gv.at/lkorj/detail?nachrid=42352>). Da davon nach Angaben der Wahlbehörden praktisch niemand Gebrauch machte, wurde diese Serviceleistung wieder eingestellt. Für die Gemeindewahlen 2024 könnten solche Schablonen aber wieder bereitgestellt werden, wenn aus der Sicht der Behindertenvertretungen ein Bedarf danach besteht.

Mindestschriftgröße auf Wahlkarten:

Der Behindertenbeirat fordert die Sicherstellung einer Mindestschriftgröße von 4,2mm auf der Wahlkarte unter Berufung auf eine Bestimmung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Im zitierten § 39 Abs 4 NRWO ist jedoch lediglich ausgeführt, dass mit der Wahlkarte eine „gedruckte in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ auszufolgen ist. Der Text auf diesem „Info-Blatt“ (und nicht auf der Wahlkarte) hat eine Schriftgröße von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Die Schriftgröße des Textes auf der Wahlkarte gemäß dem Entwurf (Anlage 2) entspricht annähernd der Größe der Schrift auf der Wahlkarte gemäß Nationalratswahlordnung. Es ist also festzuhalten, dass auch die NRWO keine Mindestschriftgröße auf der Wahlkarte selbst anordnet, sondern lediglich ein Informationsblatt vorsieht. Ein solche, leicht lesbare Zusatzinformation ist auch für die Gemeindewahlen in Salzburg geplant.

Abschrägung in der rechten oberen Ecke der Stimmzettel:

Die geforderte Anordnung, dass alle Stimmzettel eine Abschrägung der rechten oberen Ecke aufweisen müssen, ist besonders für Gemeindewahlen sehr schwer umzusetzen. Die Gemeinden stellen aktuell die Stimmzettel in vielen Fällen oft selbst (ohne Zuhilfenahme von Druckereien) her – eine solche Vorgehensweise wäre dann zumindest problematisch oder gar nicht mehr möglich. Die vorgeschlagene Neugestaltung der Stimmzettel sollte daher erstmals nicht bei Gemeindewahlen, sondern bei Bundeswahlen oder Landtagswahlen erprobt werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Art I Z 1:**

Die inhaltlichen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Art I Z 1a:

Im Zusammenhang mit der Eintragung des Geschlechts von Menschen im Personenstandsregister hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 2018 (VfSlg. 20.258/2018) festgehalten, dass intersexuellen Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, eine selbstbestimmte Festlegung ihrer Geschlechtsidentität ermöglicht werden muss. Nach dem Vorbild von § 126 NRWO soll daher ausdrücklich und ergänzend zu Art 7 Abs 2 L-VG angeordnet werden, dass sich alle in der GWO enthaltenen personenbezogenen Bestimmungen unabhängig vom Geschlecht auf alle Personen beziehen, konkret personenbezogene Schriftstücke bzw Erledigungen jedoch eine geschlechtsbezogene Anrede bzw Textfassung verwenden können, wenn das Geschlecht der betroffenen Person bekannt ist.

Für an einzelne Gemeinden gerichtete Erledigungen bzw die Beschreibung einzelner Gemeinden wird die Verwendung der in Anlage zur Salzburger Gemeindeordnung 2019 jeweils festgelegten Bezeichnung (zB Marktgemeinde, Stadtgemeinde) ermöglicht.

Zu Art I Z 2:

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert.

Zu Art I Z 3 und Z 4:

Die Wahlbehörden für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen werden nach der geltenden Rechtslage ebenso wie die Landtagswahlbehörden aufgrund des Ergebnisses der letzten Landtagswahl zusammengesetzt. Die parteimäßige Zusammensetzung der Wahlbehörden für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen ist daher zwingend identisch mit der Zusammensetzung der Wahlbehörden für die Landtagswahl. In der Praxis bestehen die Wahlbehörden größtenteils aus denselben Personen, es wären sämtliche Maßnahmen der Behördenkonstituierung (Namhaftmachen der Mitglieder, Überprüfen der Voraussetzungen, Bestellung, Angelobung) für die Durchführung von Gemeindewahlen zu wiederholen. Da diesem Behördenaufwand kein erkennbarer Mehrwert entgegensteht, soll die Bildung eigener Wahlbehörden für Gemeindewahlen in Zukunft unterbleiben. Mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben

werden die für Landtagswahlen konstituierten Behörden betraut (§ 6 GWO). Dadurch wird das Wahlverfahren auch für die entsendenden Parteien erleichtert. Vor der Durchführung von Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen ist nur mehr eine Nachnominierung von Beisitzerinnen und Beisitzern für Parteien möglich, die von ihrem Recht vor der Landtagswahl nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (siehe auch Erläuterungen zu Art II Z 10).

Für die letzte Landtagswahl (2023) wurden sechs Bezirkswahlbehörden, 119 Gemeindewahlbehörden und 519 Sprengelwahlbehörden gebildet. Für die Besetzung der Wahlbehörden waren von den Parteien rund 4800 Beisitzerinnen und Beisitzer bzw Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer zu nominieren. Die Namen der rund 4800 Personen wurden von den Behörden in Registern erfasst und das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung überprüft. Alle Beisitzerinnen und Beisitzer wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angelobt. Weiters waren von den Behörden mehr als 1200 Wahlleiterinnen und Wahlleiter bzw Stellvertretungen zu bestellen und anzugeloben.

Eine (geringfügige) inhaltliche Änderung ergibt sich daraus, dass durch die Betrauung der nach der LTWO bestehenden Behörden bei Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen mit Ausnahme in der Stadt Salzburg keine Richterinnen und Richter mehr in den Bezirkswahlbehörden vorgesehen sind. Da die Nominierung von Richterinnen und Richtern vor allem in den kleineren Bezirken jedoch zunehmend schwieriger geworden ist, trägt auch diese Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Gemeindewahlbehörden wird durch den Verweis auf die LTWO von neun auf sieben reduziert (mit Ausnahme der Stadt Salzburg).

Die bisher gegebene Möglichkeit, bei Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen auch EU-Bürgerinnen und -Bürgern als Beisitzerinnen oder Beisitzer zu nominieren, entfällt durch die Zusammenlegung der Wahlbehörden. Dieser Entfall wird als unionsrechtlich unbedenklich beurteilt, da sich aus der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Kommunalwahlrichtlinie“) kein Recht der aktiv und/oder passiv wahlberechtigten Personen ableiten lässt, in die wahldurchführenden Behörden entsendet zu werden.

Bei Bundeswahlen werden sämtliche Wahlen durch die Wahlbehörden nach der NRWO geleitet, auch jene nach der Europawahlordnung. Eine Nominierung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern als Beisitzerinnen oder Beisitzer ist daher auch bei Wahlen zum europäischen Parlament nicht möglich, obwohl auch bei diesen Wahlen das aktive und passive Wahlrecht nicht auf österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschränkt ist.

Zu Art I Z 5:

Das Zentrale Wählerregister (ZeWaeR) ist eine gemäß § 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 (WEviG) zu führende Datenanwendung, bei der das Bundesministerium für Inneres als Dienstleister für die Gemeinden tätig wird. Jede im ZeWaeR erfolgende und jede auf das ZeWaeR aufbauende Datenanwendung bedarf einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen oder entsprechend Art 26a Abs 2 B-VG erlassenen landesgesetzlichen Grundlage.

Wählerevidenzen sind von den Gemeinden als gemeinsame Verantwortliche in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu führen, wobei jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die diesem von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Die Daten aus diesen Wählerevidenzen werden im Zusammenhang mit Gemeindewahlen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse (§ 23) benötigt.

Die gemäß Art 26a B-VG und gemäß § 4 Abs 3 WeviG erforderliche gesetzliche Grundlage für jede auf Daten des ZeWaeR aufbauende Datenverarbeitung wird daher für den Bereich der GWO mit dieser Bestimmung geschaffen.

Die im § 23 Abs 6 letzter Satz angeordnete Information ist nicht an jede einzelne betroffene Person individuell zu richten, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage der Gemeinde).

Zu Art I Z 6:

Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung ZeWaeR wurde auf Bundesebene die Stichtagsregelung im § 24 NRWO mit einer Uhrzeit (24:00) ergänzt (vgl BGBl I Nr 7/2023); diese Änderung wird auch auf Landesebene nachvollzogen.

Ebenfalls ergänzt wird eine dem § 24 Abs 2 LTWO nachgebildete Bestimmung über die Vorgangsweise in dem Fall, dass Wahlberechtigte in mehr als einer Gemeinde im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Zu Art I Z 7:

Die Regelungen betreffend die Ausfolgung des Wählerverzeichnisses an die Parteien wird an § 27 LTWO angeglichen. Künftig ist die Ausfolgung einer elektronischen Datei mittels Datenträger vorgesehen, die elektronische Versendung mittels E-Mail bleibt unzulässig. Die postalische Versendung des Datenträgers oder dessen Überbringung durch Dritte ist zulässig.

Zu Art I Z 8:

Entsprechend dem Regelungsvorbild des § 28 Abs 3 NRW wird eine Klarstellung ergänzt, welche Person bei mehreren Antragstellern als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter gilt.

Zu Art I Z 9 und Z 10:

Die Anzahl der Wahlberechtigten soll künftig von der Landesregierung direkt aus dem ZeWaeR abgerufen und nicht mehr von den Gemeinden im Weg der Bezirke gemeldet werden. Da dieser Ablauf technisch jedoch noch nicht endgültig abgeklärt werden konnte, werden beide Varianten gesetzlich vorgesehen.

Zu Art I Z 11:

§ 33 Abs 2 GWO regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung jener Wahlkarten, die den Anspruch auf den Besuch durch eine sog „besondere Wahlbehörde“ begründen und insbesondere Personen betreffen, die aus gesundheitlichen Gründen kein Wahllokal aufsuchen können. In Angleichung an § 38 Abs 3 NRW wird hier eine Bestimmung ergänzt, dass die Gemeinde zu verständigen ist, wenn trotz Ausstellung einer solchen Wahlkarte nachträglich (zB auf Grund einer Besserung des Gesundheitszustandes) doch der Besuch des Wahllokals möglich wird oder der Besuch der besonderen Wahlbehörde aus anderen Gründen nicht mehr erwünscht ist.

Zu Art I Z 12.1 und Z 19a:

Einen besonderen Regelungsschwerpunkt des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, BGBl I Nr 7/2023, stellen Bestimmungen zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dar (vgl die Erläuterungen zum Initiativantrag [Parlamentarische Materialien](#)). Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Neugestaltung sämtlicher Anlagen, die einer besonderen Prüfung im Hinblick auf die Verständlichkeit und die leichtere Handhabbarkeit durch sehbehinderte Personen unterzogen wurden (vgl Z Art I Z 41). Im Wahlverfahren wird durch Klarstellungen im § 34 Abs 1 und im § 57 insbesondere die mögliche Einflussnahme durch Erwachsenenvertreter eingeschränkt. Bei der Beantragung einer Wahlkarte (§ 34 Abs 1) ist überhaupt keine Vertretung möglich, jede Vertretungshandlung ist unzulässig. Im Rahmen der Wahlhandlung selbst kommen Vertretungshandlungen nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Bestätigung der oder des Wahlberechtigten in Betracht.

Im § 34 Abs 1 GWO werden darüber hinaus Angleichungen an § 39 Abs 1 NRW im Hinblick auf die Überprüfung der vorgelegten Identitätsnachweise vorgenommen.

Zu Art I Z 12.2:

Die Möglichkeit einer elektronischen Signatur wird nach dem Regelungsvorbild des § 35 Abs 3 LTWO ergänzt.

Zu Art I Z 12.3 und Z 13.2:

Aus systematischen Gründen soll die Meldung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen über die Vorgänge nach der Ausstellung der Wahlkarte, dh im § 35 GWO, geregelt werden. Ergänzt wird die an § 40 Abs 3 NRW angelehnte Möglichkeit der Landesregierung, die Zahl der ausgestellten Wahlkarten zu veröffentlichen.

Zu Art I Z 13.1:

Wie in § 36 Abs 1 LTWO wird auch im § 35 GWO eine Auskunftsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger über für sie ausgestellte Wahlkarten geschaffen.

Zu Art I Z 13a:

Mit Art 4 des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023, BGBl I Nr 100/2023, wird der Ausschluss der Wählbarkeit im § 41 NRW neu geregelt. Diese Änderung ist gemäß Art 95 Abs 2 B-VG auch für Landtagswahlen vorzunehmen und soll im Sinn einer landesweit einheitlichen Regelung auch für Gemeindewahlen gelten.

Zu Art I Z 14:

Für die aus Buchstaben bestehende Kurzbezeichnung einer Partei wird aus graphischen Gründen die Verwendung von Großbuchstaben angeordnet.

Zu Art I Z 15:

Bewerberinnen und Bewerber dürfen in Parteilisten nur aufgenommen werden, wenn sie dazu schriftlich ihre Zustimmung erklären. Diese Zustimmungserklärung ist gemäß § 37 Abs 5 GWO dem Wahlvorschlag anzuschließen, bei einem Fehlen einzelner Erklärungen werden die betreffenden Parteien in der Regel zur Berichtigung dieses Formfehlers aufgefordert, ehe die Bewerberin oder der Bewerber von der Parteiliste gestrichen wird. Das Nachreichen einer Zustimmungserklärung nach Einreichung des Wahlvorschlages war bislang nicht möglich und soll durch Angleichung an § 42 LTWO ermöglicht werden.

Zu Z 15a:

Die Absenkung des Grenzwertes auf 2.000 Wahlberechtigten wird vorgeschlagen, um auch im unwahrscheinlichen Fall einer geringen Anzahl von Briefwählerinnen und -wählern bei der Auszählung das Wahlgeheimnis jedenfalls wahren zu können.

Zu Art I Z 16:

Gemäß § 52 LTWO und § 57 NRWO besteht für Landtags- und Bundeswahlen bereits seit vielen Jahren die Vorgabe, dass in großen Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen zur Verfügung stehen müssen, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Diese Rechtslage wird nun auch für Gemeindewahlen hergestellt.

Zu Art I Z 17:

Im § 51a Abs 2 werden vor allem sprachliche und redaktionelle Verbesserungen vorgenommen. In Angleichung an § 52a LTWO entfällt der Hinweis auf die Übermittlung im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit im Ausland, da für Gemeindewahlen hier im Unterschied zu § 60 Abs 2 NRWO keine gesonderten Fristen für die Stimmabgabe gelten.

Die Auflistung der Nichtigkeitsgründe für Briefwahlstimmen (§ 51a Abs 3) wird an § 60 Abs 3 NRWO in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 7/2023 angeglichen.

Zu Art I Z 18:

Die Frist für die Entsendung von Wahlzeuginnen und -zeugen wird vereinheitlicht und überdies auf Grund von in der Praxis entstandenen Unklarheiten gesetzlich angeordnet, dass eine Person nur in jeweils ein Wahllokal (und nicht in mehrere) entsendet werden kann.

Zu Art I Z 19, 20, 21.1, 23.1 und 30:

Die Anlagen werden wieder durchgehend nummeriert, die entsprechenden Bezeichnungen in diesen Bestimmungen ändern sich daher und sind anzupassen.

Zu Art I Z 21.2:

Auf die Angabe des Geschlechts im Wählerverzeichnis kann verzichtet werden, vgl dazu auch die Erläuterungen zu Art I Z 2.

Zu Art I Z 22:

Hier wird ein redaktioneller Fehler berichtet, auch Wahlkartenwählern im eigenen Sprengel ist die Wahlkarte natürlich vor der Stimmabgabe abzunehmen (vgl auch § 70 NRWO und § 64 LTWO).

Zu Art I Z 23.2:

Der Klammerausdruck wird an die in der Anlage 6 enthaltene Wortwahl angepasst.

Zu Art I Z 23.3:

Auf Grund der steigenden Anzahl von Briefwählern soll in Hinkunft den Sprengeln eine geringere Anzahl an Stimmzetteln übermittelt werden. Diese Änderung beruht auf einer Anregung aus der Praxis und soll zum sparsamen Umgang mit Ressourcen beitragen.

Zu Art I Z 24:

Entsprechend den Regelungsvorbildern im § 72 LTWO und § 79 NRWO wird ergänzt, dass die Reihungszahl in der Parteiliste in jedem Fall als eindeutige Bezeichnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Parteiliste zu werten ist.

Zu Art I Z 25 und Z 31:

Die Bestimmungen über die Bekanntgabe und Veröffentlichung von Wahlergebnissen werden im § 82 zusammengefasst, der somit eine gesamthafte Regelung der Verlautbarung des Wahlergebnisses darstellt.

Zu Art I Z 26:

Die Namen der Wahlkartenwähler sollen künftig nicht mehr in der Niederschrift angeführt werden müssen. Die Namen dieser Wähler werden bereits im Wählerverzeichnis (nach den Wahlberechtigten des Wahllokals) zusätzlich ergänzt sowie deren Namen im Abstimmungsverzeichnis als Wähler eingetragen. Eine Verpflichtung zur Eintragung der Namen im „Wahlkartenblatt“ als Teil der Niederschrift erscheint nicht notwendig und soll daher nicht mehr verpflichtend vorgesehen werden.

Zu Art I Z 27:

Das Management der Stimmzettel im Sinn einer Übereinstimmung der Anzahl der übernommenen Stimmzettel einerseits mit der Anzahl der an die Wählerinnen und Wähler ausgegebenen sowie der nicht ausgegebenen restlichen Stimmzettel andererseits soll auf der Ebene der Sprengelwahlbehörde konzentriert werden. In der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde ist daher keine Addition der Teilsommen mehr vorgesehen (vgl auch § 79 LTWO).

Zu Art I Z 28:

Die Bestimmungen über die Prüfung der Briefwahlstimmen wird inhaltlich und im Hinblick auf die Terminologie (zB „Hilfskräfte“ an Stelle von „Hilfsorgane“) an § 60 Abs 3 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, BGBl I Nr 7, angepasst.

Zu Art I Z 29:

Der Datenverarbeitung ZeWaeR kommt im Wahlverfahren eine ständig zunehmende Bedeutung zu, vor allem auch im Hinblick auf die komplexen logistischen Herausforderungen durch die stark steigende Zahl an Briefwahlstimmen (vgl auch dazu die Erläuterungen zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 [Parlamentarische Materialien](#)). Diese große Bedeutung erfordert aber auch Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Wahlbehörden bei einem Ausfall der Datenverarbeitung, die hier in Anpassung an § 87 Abs 4 NRW in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 7/2023 geschaffen wird.

Zu Art I Z 32 bis 37:

Im II. Hauptstück, das Sonderbestimmungen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg enthält, werden vor allem Anpassungen an in Art I Z 3 und 4 vorgenommene und dort erläuterte Strukturänderung der Wahlbehörden vorgenommen. Weitere Änderungen betreffen sprachliche Berichtigungen („Ersatzbeisitzer“ statt „Ersatzmitglied“, Entfall des Begriffs „Nachname“).

Zu Art I Z 38:

Die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Gemeindewahlen ist derzeit nicht geplant. Die bisher im III. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen für solche gemeinsame Wahlen wären auf Grund der mittlerweile im Rechtsbestand vorgenommenen Änderungen (zB Wahlrecht von „Auslandssalzbürgerinnen und -salzbürger“ bei Landtagswahlen) nur mit gravierenden inhaltlichen Anpassungen anwendbar und sollen daher ersatzlos entfallen.

Zu Art I Z 39:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten und bereits bei den nächsten allgemeinen Gemeindewahlen im Frühjahr 2024 Anwendung finden.

Zu Art I Z 40 und 41:

Die Anlagen wurden überarbeitet und dabei vor allem auf Gestaltungsmöglichkeiten wie zB Schriftgröße, Textlänge bzw -gliederung und graphische Elemente geachtet, die zur leichteren Verständlichkeit auch bei Menschen mit Behinderungen beitragen sollen. Die Anlagen sind zum ersten Mal seit dem Entfall der früheren Anlage 2 durch das Gesetz LGBl Nr 78/2018 wieder durchgehend nummeriert.

Zu Art II Z 1:

§ 5 Abs 1 wird sprachlich an § 6 Abs 1 NRW angeglichen und beinhaltet in einem programmatischen Kernsatz sowohl den Aufgabenumfang als auch die Amtsperiode der Wahlbehörden. Im § 5 Abs 3 wird eine dem § 6 Abs 5 NRW in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 7/2023 nachgebildete Unvereinbarkeitsbestimmung aufgenommen, nach der die Ausübung mehrerer Funktionen in ein und derselben Wahlbehörde unzulässig ist.

Zu Art II Z 2 und Z 4:

Auch für Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden soll die Möglichkeit bestehen, für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mehrere Personen als Stellvertretung zu bestellen.

Zu Art II Z 3 und Z 8 (§ 15 Abs 3):

In diesen Bestimmungen werden lediglich sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu Art II Z 5 und Z 8 (§ 15 Abs 2):

Entsprechend der mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 im § 13 NRWO vorgenommenen Änderung soll auch im Landesrecht das Ablegen des Gelöbnisses nicht nur durch die Worte „ich gelobe“, sondern auch durch andere Zeichen der Zustimmung oder durch Unterschreiben der Gelöbnisformel abgelegt werden können. Damit werden auch praktikable und flexible Lösungen zB für die Angelobung von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen eröffnet.

Zu Z 6:

Da nunmehr die Wahlbehörden nach der LTWO auch für die Leitung und Durchführung von Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen zuständig sind, wird auch die Möglichkeit geschaffen vor solchen Wahlen sowie vor Volksabstimmungen und Volksbefragungen Nachnominierungen vorzunehmen.

Zu Art II Z 7:

In Z 7.1 wird klargestellt, dass auch Vertrauenspersonen bei der Wahlhandlung und beim Auszählen mitwirken dürfen, sofern sie von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter dazu eingeteilt werden. In Z 7.2. wird in Angleichung an § 15 Abs 6 NRWO in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr 7/2023 eine Losentscheidung bei gleichem Anspruch auf einen Sitz in der Wahlbehörde ermöglicht.

Zu Art II Z 9:

Entsprechend dem § 17 Abs 3 NRWO in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr 7/2023 wird bei der Beurteilung des Stimmrechts von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern nicht mehr auf die „Zugehörigkeit“ zu einem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde, sondern nur mehr auf die vorschlagende Partei Bedacht genommen, so dass jede Ersatzbeisitzerin und jeder Ersatzbeisitzer alle Beisitzer(innen) der gleichen Partei vertreten kann.

Zu Art II Z 10:

Die Änderungen regeln die Zulässigkeit von Nachnominierungen durch Parteien, die von ihrem Nominierungsrecht vor der Landtagswahl nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben, und bewirken damit eine Angleichung an § 19 Abs 3 NRWO in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 7/2023.

Zu Art II Z 11:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 13a.

Zu Art II Z 12:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

Bezeichnung von Personen und Gemeinden

§ 1a

Soweit in diesem Landesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden. Bei der Bezeichnung von Gemeinden kann die jeweils spezifische Form (zB Stadtgemeinde, Marktgemeinde) verwendet werden. Im Fall der engeren Wahl und im Fall der Wahl des Bürgermeisters in einer einzelnen Gemeinde sind die Anlagen entsprechend anzupassen.

Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

§ 3

(1) Die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister und die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters einer einzelnen Gemeinde werden von der Landesregierung durch Verordnung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag und den Tag einer allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters (§ 79) zu enthalten, die auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen sind, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Bei der Wahl des Bürgermeisters einer einzelnen Gemeinde gemäß Abs. 3 lit. b, die aus Anlaß des Rücktrittes eines Bürgermeisters erfolgt, muß der Stichtag nach dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung (§ 32 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 iVm § 84 Abs. 2 dieses Gesetzes) liegen. Der Wahltag darf nicht vor dem Tag des Wirksamwerdens der Rücktrittserklärung liegen.

(2) Die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters einer einzelnen Gemeinde ist auszuschreiben,

- a) wenn dies aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erforderlich ist, mit dem dieser die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters oder nur die Wahl der Gemeindevertretung wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben hat;

Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

§ 3

(1) Die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister und die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters einer einzelnen Gemeinde werden von der Landesregierung durch Verordnung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag und den Tag einer allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters (§ 79) zu enthalten, die auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen sind, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Bei der Wahl des Bürgermeisters einer einzelnen Gemeinde gemäß Abs. 3 lit. b, die aus Anlaß des Rücktrittes eines Bürgermeisters erfolgt, muß der Stichtag nach dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung (§ 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 iVm § 84 Abs. 2 dieses Gesetzes) liegen. Der Wahltag darf nicht vor dem Tag des Wirksamwerdens der Rücktrittserklärung liegen.

(2) Die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters einer einzelnen Gemeinde ist auszuschreiben,

- a) wenn dies aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erforderlich ist, mit dem dieser die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters oder nur die Wahl der Gemeindevertretung wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben hat;

Geltende Fassung

- b) im Fall der sonstigen Auflösung der Gemeindevertretung vor Ablauf der Amtsperiode, ausgenommen jedoch der Fall des Abs. 4;
- c) im Fall der Vereinigung von Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde sowie im Fall der Aufteilung von Gemeinden (§§ 7 und 8 der Salzburger Gemeindeordnung 1994);
- d) im Fall sonstiger Veränderungen von Gemeindegrenzen (§ 9 der Salzburger Gemeindeordnung 1994), wenn dadurch eine solche Änderung der Einwohnerzahl der Gemeinde eintritt, daß sich eine Änderung der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 5 Abs. 1) ergibt.

(3) ...

(4) Die Wahl der Gemeindevertretung einer einzelnen Gemeinde ist gemäß Abs. 1 auszuschreiben, wenn eine gemäß § 45 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 durchgeführte Bürgerabstimmung über einen Mißtrauensauspruch nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat.

(5) ...

Allgemeines

§ 6

(1) Mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs 3 auszuschreibenden Wahlen sind vor jeder Wahl Wahlbehörden zu bilden. Wahlen gemäß § 3 Abs 3 werden vor den von der letzten Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl gebildeten Wahlbehörden durchgeführt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmitglied zu berufen.

(3) Mitglieder einer Wahlbehörde können nur Personen sein, die in einer Gemeinde des Landes das Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen Hauptwohnsitz hat.

Vorgeschlagene Fassung

- b) im Fall der sonstigen Auflösung der Gemeindevertretung vor Ablauf der Amtsperiode, ausgenommen jedoch der Fall des Abs. 4;
- c) im Fall der Vereinigung von Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde sowie im Fall der Aufteilung von Gemeinden (§ 4 der Salzburger Gemeindeordnung 2019);
- d) im Fall sonstiger Veränderungen von Gemeindegrenzen (§ 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019), wenn dadurch eine solche Änderung der Einwohnerzahl der Gemeinde eintritt, daß sich eine Änderung der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 5 Abs. 1) ergibt.

(3) ...

(4) Die Wahl der Gemeindevertretung einer einzelnen Gemeinde ist gemäß Abs. 1 auszuschreiben, wenn eine gemäß § 50 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 durchgeführte Bürgerabstimmung über einen Mißtrauensauspruch nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat.

(5) ...

Wahlbehörden

§ 6

Zur Leitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sind nach Maßgabe dieses Landesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindevahlbehörden und Bezirkswahlbehörden berufen, die nach der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO 1998) jeweils im Amt sind. Auf die Zusammensetzung, die Konstituierung, die Geschäftsführung und die Entschädigung der Mitglieder dieser Wahlbehörden sind die einschlägigen Bestimmungen der LTWO 1998 sinngemäß anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nicht anderes geregelt ist.

Geltende Fassung

(5) An den Sitzungen der Wahlbehörde können nach Maßgabe des § 13 Abs 4 auch Vertrauenspersonen teilnehmen.

Wirkungskreis der Wahlbehörden

§ 7

(1) Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegt den Wahlbehörden.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stand des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird.

Gemeindewahlbehörden

§ 8

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 5, aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter sowie aus neun Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen die in den §§ 29, 37 bis 44, 47 bis 50, 52 bis 82 und 85 bis 87 bezeichneten Aufgaben.

Sprengelwahlbehörden

§ 9

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind (§ 44), ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In einem Wahlsprengel kann die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(1a) In Gemeinden ohne Sprengelteilung hat die Gemeindewahlbehörde auch die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde wahrzunehmen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(4) Der Sprengelwahlbehörde obliegen die in den §§ 53 bis 73 und 75 bezeichneten Aufgaben.

Bezirkswahlbehörden

§ 10

(1) Für jeden politischen Bezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm, nach Möglichkeit aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu bestellenden, ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus neun Beisitzern, von denen wenigstens einer dem richterlichen Stand angehört oder angehört hat.

(3) Der Bezirkshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsort des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindevahlbehörden sein.

(6) Der Bezirkswahlbehörde obliegen die in den §§ 13 Abs 1, 83 und 84 bezeichneten Aufgaben.

Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung, Wirkungskreis des Wahlleiters

§ 11

(1) Die Bestellung der in den §§ 8 und 10 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 12 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.

(2) Die bestellten Personen haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörde haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie haben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen.

(5) Ist gemäß den §§ 8 und 10 ein ständiger Vertreter bestellt, kann das Organ, das den Vertreter bestellt hat, Aufgaben des Wahlleiters jederzeit an sich ziehen, soweit dem nicht § 10 Abs 5 entgegensteht.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder

§ 12

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertreter der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 13 Abs 1 und 2 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmitglieder können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 6 Abs 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an die Landesregierung und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertreter einer wahlwerbenden Partei bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs 1 bestimmten Frist von wenigstens 1% der bei der dem Stichtag letztvorangegangenen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, jedenfalls aber von 25 Wählern der Gemeinde, unterschrieben ist.

(6) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer oder Ersatzmitglieder aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entsendung von Vertrauenspersonen

§ 13

(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden obliegt:

1. bei den Sprengelwahlwahlbehörden dem Wahlleiter der Gemeindegewahlbehörde und bei den Gemeindegewahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirksgewahlbehörde;
2. bei den Bezirksgewahlbehörden der Landesregierung.

(2) Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer und Ersatzmitglieder werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl aufgrund der Vorschläge der Parteien bei den bezeichneten Wahlbehörden verhältnismäßig (dh unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens) nach ihrer bei der letzten Wahl des Landtages im Bereich des politischen Bezirkes, bei den Gemeindegewahlbehörden und den Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde, festgestellten Stärke berufen. In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer oder Ersatzmitglieder beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.

(3) Die dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer und Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vorgeschlagen.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1 und 5, des § 12, des § 14 Abs 1, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie des § 18 Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Namen auch im Internet bereitzustellen.

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmitglieder

§ 14

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag hat jede Wahlbehörde, ausgenommen Sprengelwahlbehörden, ihre konstituierende Sitzung abzuhalten. Sie ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. In dieser Sitzung haben die Beisitzer und die Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.

(2) Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren. In diesem Fall hat die Angelobung unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

Gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Beschlußfassung im Umlaufweg und bei Sitzungen

§ 15

(1) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse entweder in einer Sitzung oder im Umlaufweg.

(2) In einer Sitzung sind Wahlbehörden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweiligen Wahlbehörde berufenen Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

er beitrifft. Ersatzmitglieder werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung des Amtes verhindert sind oder bei diesen die Voraussetzung nach § 6 Abs 3 weggefallen ist.

(3) Bei der Beschlußfassung im Umlaufweg wird ein Antrag vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter den Beisitzern oder deren Ersatzmitgliedern zur schriftlichen Beifügung des eigenen Votums vorgelegt. Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses gilt Abs 2 sinngemäß.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 16

(1) Wenn die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen zu seiner Beratung heranzuziehen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sowie des § 13 Abs. 1 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden

§ 17

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmitglied sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des frei gewordenen Mandates zu erstatten.

(2) Auch steht es Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmitgliedern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer oder Ersatzmitglieder in eine Wahlbehörde berufen wurden, keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 37) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 43), verlieren diese Beisitzer und

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Ersatzmitglieder in den Wahlbehörden ihre Mandate. In diesem Fall sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmitglieder nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 auf die wahlwerbenden Parteien neu aufzuteilen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach Durchführung der hierfür maßgebenden Wahlen nicht mehr den Vorschriften des § 13, sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf beginnt jedoch im Fall des Abs. 4 mit dem 30. Tag nach dem Wahltag und sonst mit dem Tag, an dem die Änderung eintritt.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.

Entschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden

§ 18

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Wahlbehörden haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Auf die Höhe und die Leistung der Entschädigung findet das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Entschädigungsansprüche von Mitgliedern der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an die Gemeinde zu richten sind, der die Entscheidung hierüber sowie die Leistung dieser Entschädigungen im eigenen Wirkungsbereich obliegt. Darüber hinausgehende Leistungen der Gemeinde an Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bleiben unberührt.

Wählerverzeichnisse

§ 23

(1) Die Wahlberechtigten (§ 19 Abs 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs 1 Wählerevidenzgesetz 2018) geführten Wählerevidenzen oder auf Grund jener Wählerevidenzen, die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführt wurden, sowie auf Grund der Unionsbürger-

Vorgeschlagene Fassung

Wählerverzeichnisse

§ 23

(1) Die Wahlberechtigten (§ 19 Abs 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind hinsichtlich der Wahlberechtigten mit österreichischer Staatsbürgerschaft auf Grund der im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018) geführten Wählerevidenzen sowie hinsichtlich der Wahlberechtigten ohne österreichische

Geltende Fassung

Wählerevidenz (§ 22) zu erstellen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) bis (5) ...

Ort der Eintragung

§ 24

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 7 Meldegesetz 1991) hat.

(2) ...

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

§ 26

(1) ...

(2) Die Ausfolgung einer grafischen Datei (zB PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig und im Fall der elektronischen Übermittlung kostenlos.

(3) Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

Vorgeschlagene Fassung

Staatsbürgerschaft auf Grund der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 22) zu erstellen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) bis (5) ...

(6) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Landesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

Ort der Eintragung

§ 24

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, in dem er am Stichtag um 24:00 Uhr seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 7 Meldegesetz 1991) hat.

(2) ...

(3) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hiervon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

§ 26

(1) ...

(2) Die Ausdrucke können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden. Die Ausfolgung einer Datei anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Ausfolgung einer Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Die Kosten für einen Datenträger sind vom Empfänger des Datenträgers zu ersetzen. Eine elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht zulässig.

Geltende Fassung

(4) Die Ausdrücke (oder graphische Dateien) können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden.

(5) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

Berichtigungsanträge

§ 27

(1) und (2) ...

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) ...

Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 31

(1) und (2) ...

(3) Die Landesregierung kann anordnen, dass eine Bekanntgabe der Zahl der vorläufigen Wahlberechtigten und der Zahl der endgültigen Wahlberechtigten an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Empfänger der Abschriften oder Dateien hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(4) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

Berichtigungsanträge

§ 27

(1) und (2) ...

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) ...

Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 31

(1) und (2) ...

Meldungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten

§ 31a

(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 25) hat die Landesregierung die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk und in den Gemeinden im Weg des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR oder auf Grund der Meldungen

Geltende Fassung

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

§ 33

(1) und (2) ...

Ausstellung der Wahlkarte

§ 34

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte kann bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ab dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 33 beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Der Antrag muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer elektronischen Einbringung ist der Nachweis der Identität auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur möglich. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Wege einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Wege der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu überprüfen.

Vorgeschlagene Fassung

der Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörden festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) In gleicher Weise hat die Landesregierung auch nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie am zweiten Tag vor dem Wahltag die Anzahl der wahlberechtigten Personen festzustellen und zu veröffentlichen.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

§ 33

(1) und (2) ...

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine gemäß § 64 eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.

Ausstellung der Wahlkarte

§ 34

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte kann bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ab dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 33 beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Rechtshandlungen eines Vertreters für einen Wahlberechtigten, insbesondere eines Erwachsenenvertreters, im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte sind nicht zulässig. Der Antrag muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen

Geltende Fassung

(1a) ...

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) bis (5) ...

(6) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Zahl der ausgestellten Wahlkarten unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben ist.

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte**§ 35**

(1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl Nr 839/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 123/2021, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes, BGBl I Nr 120/1997 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 90/2023) selbstständig zu überprüfen.

(1a) ...

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß den §§ 19 und 20 E-GovG versehen werden, wobei § 19 Abs 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

(3) bis (5) ...

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte**§ 35**

(1) ...

(1a) Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.

(2) ...

(3) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Zahl der ausgestellten Wahlkarten unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben ist. Die Landesregierung kann die Zahl der ausgestellten Wahlkarten im Weg des Zentralen Wählerregisters –ZeWaeR oder auf Grund der Meldungen der

Geltende Fassung

Wählbarkeit

§ 36

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(2) bis (4) ...

Wahlvorschläge

§ 37

(1) und (2) ...

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten. Daneben ist eine Kurzbezeichnung aus nicht mehr als fünf Buchstaben und die Anführung des Listenführers der Wählergruppe zulässig, wenn dadurch die Identität mit einer in der zuletzt gewählten Gemeindevertretung vertretenen Wählergruppe nicht beeinträchtigt wird;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeindevertretungsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatums, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers. Wird nur die Gemeindevertretung einer Gemeinde gewählt (§ 3 Abs 4), ist der im Amt

Vorgeschlagene Fassung

Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörden feststellen und im Internet veröffentlichen.

Wählbarkeit

§ 36

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

(2) bis (4) ...

Wahlvorschläge

§ 37

(1) und (2) ...

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten. Daneben ist eine Kurzbezeichnung aus nicht mehr als fünf Großbuchstaben und die Anführung des Listenführers der Wählergruppe zulässig, wenn dadurch die Identität mit einer in der zuletzt gewählten Gemeindevertretung vertretenen Wählergruppe nicht beeinträchtigt wird;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeindevertretungsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatums, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers. Wird nur die Gemeindevertretung einer Gemeinde gewählt (§ 3 Abs 4), ist der im Amt

Geltende Fassung

befindliche Bürgermeister in der Parteiliste jener Wählergruppe, der er angehört, an die erste Stelle zu reihen;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familiename und Vorname, Beruf, Anschrift).

(4) bis (7) ...

Ergänzungs- und Ersatzvorschläge

§ 41

(1) Wenn ein in einer Parteiliste enthaltener Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder aus einem der Gründe des § 40 Abs 2 vorletzter Satz gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Der neu genannte Bewerber erhält in der Reihenfolge der Parteiliste (§ 37 Abs 3 Z 2) jenen Rang, den der ersetzte Bewerber eingenommen hat. Wenn einer dieser Umstände den für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagenen Bewerber betrifft, kann die Partei einen anderen, in der Parteiliste enthaltenen Bewerber als Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen (Ersatzvorschlag).

(2) Ergänzungs- und Ersatzvorschläge bedürfen nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei. Ergänzungsvorschläge müssen spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag, Ersatzvorschläge spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindevahlbehörde eingebracht werden. Von Vorgängen, die einen Ergänzungs- oder Ersatzvorschlag ermöglichen, ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei unverzüglich nach Bekanntwerden von der Wahlbehörde zu verständigen.

Wahlsprenkel

§ 45

(1) bis (3) ...

(4) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten kann für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprenkel festgesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

befindliche Bürgermeister in der Parteiliste jener Wählergruppe, der er angehört, an die erste Stelle zu reihen;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familiename und Vorname, Beruf, Anschrift).

(4) bis (7) ...

Ergänzungs- und Ersatzvorschläge

§ 41

(1) Wenn ein in einer Parteiliste enthaltener Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 37 Abs 5) gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Der neu genannte Bewerber erhält in der Reihenfolge der Parteiliste (§ 37 Abs 3 Z 2) jenen Rang, den der ersetzte Bewerber eingenommen hat. Wenn einer dieser Umstände den für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagenen Bewerber betrifft, kann die Partei einen anderen, in der Parteiliste enthaltenen Bewerber als Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen (Ersatzvorschlag).

(2) Ergänzungs- und Ersatzvorschläge bedürfen nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei. Ergänzungsvorschläge bzw fehlende schriftliche Erklärungen müssen spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag, Ersatzvorschläge spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindevahlbehörde eingebracht werden. Von Vorgängen, die einen Ergänzungs- oder Ersatzvorschlag ermöglichen, ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei unverzüglich nach Bekanntwerden von der Wahlbehörde zu verständigen.

Wahlsprenkel

§ 45

(1) bis (3) ...

(4) In Gemeinden mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten kann für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprenkel festgesetzt werden.

Geltende Fassung**Wahlzelle****§ 49**

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) bis (5) ...

Vorgang bei der Briefwahl**§ 51a**

(1) ...

(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zum Schließen aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale einlangt. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.

(2a) ...

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;

Vorgeschlagene Fassung**Wahlzelle****§ 49**

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.

(2) bis (5) ...

Vorgang bei der Briefwahl**§ 51a**

(1) ...

(2) Dazu hat der Wähler den bzw die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den bzw die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zum Schließen aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale einlangt. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die am Wahltag in einem Wahllokal der Gemeinde während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.

(2a) ...

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

- 1 die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,
3. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen

Geltende Fassung

3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert, kein Wahlkuvert der Gemeinde oder mehrere Wahlkuverts enthält;
4. ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) ...

§ 52

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter bei Gemeindegewahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(2) und (3) ...

Beginn der Wahlhandlung

§ 54

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis samt dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4) oder der zur elektronischen Führung des Abstimmungsverzeichnisses erforderlichen EDV-Ausstattung, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 15 und 16 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der

Vorgeschlagene Fassung

- oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
4. die Daten des Wählers auf der Wahlkarte nicht erkennbar sind,
5. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt oder am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten abgegeben wurde;
6. die Wahlkarte kein Wahlkuvert (§ 55) enthält,
7. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das Wahlkuvert (§ 55) enthält,
8. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts (§ 55) enthält,
9. das Wahlkuvert beschriftet ist (§ 55).

(4) ...

§ 52

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen, dabei ist auch anzugeben, in welches Wahllokal ein Wahlzeuge entsendet wird. Die Entsendung eines Wahlzeugen in mehrere Wahllokale ist nicht zulässig. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(2) und (3) ...

Beginn der Wahlhandlung

§ 54

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis samt dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 3) oder der zur elektronischen Führung des Abstimmungsverzeichnisses erforderlichen EDV-Ausstattung, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 15 und 16 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der

Geltende Fassung

Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) ...

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

§ 57

(1) und (2) ...

(3) und (4) ...

Stimmabgabe

§ 59

(1) bis (4) ...

(5) Die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Anlage 4 zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu

Vorgeschlagene Fassung

Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) ...

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

§ 57

(1) und (2) ...

(2a) Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs 1) ist nicht zulässig.

(3) und (4) ...

Stimmabgabe

§ 59

(1) bis (4) ...

(5) Die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Anlage 3 zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu

Geltende Fassung

unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Anlage 4) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde

§ 60

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgibt, wird von einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der im Wählerverzeichnis zugeordneten Zahl in das Abstimmungsverzeichnis (Anlage 4) eingetragen oder im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) und (4) ...

Wahlvorgang bei Wahlkartenwählern

§ 62

(1) ...

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, kann er auch hier unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben. Ihm ist die Wahlkarte nach der Stimmabgabe abzunehmen.

Amtliche Stimmzettel

§ 65

(1) ...

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung hat für jede Partei einen gleich großen Abschnitt mit Rubriken für folgende Angaben vorzusehen:

Vorgeschlagene Fassung

unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Anlage 3) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde

§ 60

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgibt, wird von einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der im Wählerverzeichnis zugeordneten Zahl in das Abstimmungsverzeichnis (Anlage 3) eingetragen oder im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

(3) und (4) ...

Wahlvorgang bei Wahlkartenwählern

§ 62

(1) ...

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, kann er auch hier unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben. Ihm ist die Wahlkarte vor der Stimmabgabe abzunehmen.

Amtliche Stimmzettel

§ 65

(1) ...

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung hat für jede Partei einen gleich großen Abschnitt mit Rubriken für folgende Angaben vorzusehen:

Geltende Fassung

- a) die Listennummer, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der Partei mit einem Kreis;
- b) die Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste.

Im übrigen hat der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der gemäß § 43 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat für jeden Bewerber einen gleich großen Abschnitt für folgende Angaben vorzusehen: den Familiennamen und den Vornamen sowie das Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters mit einem Kreis, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der Partei. Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage „Soll (Familiename und Vorname sowie Geburtsjahr des Bewerbers, Angabe der Wählergruppe) Bürgermeister werden?“ und darunter die Worte „Ja“ und „Nein“, jeweils mit einem Kreis, zu enthalten. Im übrigen haben die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters die aus den Mustern der Anlagen 6 und 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(4) Die Größe der amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listen bzw Bewerber. Für alle Bezeichnungen der jeweils gleichen Art, zB Parteibezeichnungen, Namen und Jahresangaben, sind gleich große Druckbuchstaben zu verwenden; bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung sind die Zahlen unterhalb des Wortes „Liste“ möglichst groß zu drucken und sind für die Kurzbezeichnung der Parteien größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Die Farbe aller Druckbuchstaben und Zahlen hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke haben in der gleichen Stärke ausgeführt zu werden; das gleiche gilt für die vorgedruckten Kreise. Die amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung müssen von anderer Farbe sein als für die Wahl des Bürgermeisters.

(5) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Gemeindevahlbehörde den Sprengelwahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in deren Bereich zusätzlich einer Reserve von jeweils 15% zu übermitteln. Die

Vorgeschlagene Fassung

- a) die Listennummer, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der Partei mit einem Kreis;
- b) die Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste.

Im übrigen hat der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der gemäß § 43 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 4 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat für jeden Bewerber einen gleich großen Abschnitt für folgende Angaben vorzusehen: den Familiennamen und den Vornamen sowie das Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters mit einem Kreis, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der Partei. Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage „Soll (Familiename, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der Wählergruppe) Bürgermeister werden?“ und darunter die Worte „Ja“ und „Nein“, jeweils mit einem Kreis, zu enthalten. Im Übrigen haben die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters die aus den Mustern der Anlage 5 und 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(4) Die Größe der amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listen bzw Bewerber. Für alle Bezeichnungen der jeweils gleichen Art, zB Parteibezeichnungen, Namen und Jahresangaben, sind gleich große Druckbuchstaben zu verwenden; bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung sind die Zahlen unterhalb des Wortes „Liste“ möglichst groß zu drucken und sind für die Kurzbezeichnung der Parteien größtmögliche Großbuchstaben zu verwenden. Die Farbe aller Druckbuchstaben und Zahlen hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke haben in der gleichen Stärke ausgeführt zu werden; das gleiche gilt für die vorgedruckten Kreise. Die amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung müssen von anderer Farbe sein als für die Wahl des Bürgermeisters.

(5) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Gemeindevahlbehörde den Sprengelwahlbehörden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln. Eine Reserve von 15 % ist von der Gemeindevahlbehörde für einen

Geltende Fassung

amtlichen Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen, wovon eine Ausfertigung für den Übergeber und die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt ist.

(6) und (7) ...

Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler

§ 68

(1) Der Wähler kann auch durch die gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angabe der Reihungszahlen in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.

(2) und (3) ...

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

§ 71

(1) bis (4) ...

(5) Die nach den Abs 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 73) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Landesregierung kann anordnen, dass eine Bekanntgabe dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat. Die Veröffentlichung der Sprengel- und Gemeindewahlergebnisse einschließlich der Vorzugsstimmen ist nach Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag vorzusehen. Die amtlichen Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen, wovon eine Ausfertigung für den Übergeber und die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt ist.

(6) und (7) ...

Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler

§ 68

(1) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungszahl in der Parteiliste oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Reihungszahl in der Parteiliste, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Adresse) enthält. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angabe der Reihungszahlen in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.

(2) und (3) ...

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

§ 71

(1) bis (4) ...

(5) Die nach den Abs 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 73) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Geltende Fassung**Niederschrift****§ 73**

- (1) ...
- (2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
- a) bis d) ...
 - e) die Namen der Wahlkartenwähler;
 - f) bis i) ...
- (3) bis (6) ...

**Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse
durch die Gemeindewahlbehörde,
Überprüfung der Wahlakten, Niederschrift**

§ 74

- (1) ...
- (2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und nach Möglichkeit in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß den §§ 71 Abs. 3 und 4 und 72 vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 lit. a bis d und f, h und i sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der in den §§ 71 Abs. 3 und 4 und 72 gegliederten Form zu enthalten.
- (3) bis (5) ...

Ermittlung der Briefwahlstimmen**§ 74a**

- (1) Vor Beginn der Stimmenzählung (Abs 2) prüft der Gemeindewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses und auf das

Vorgeschlagene Fassung**Niederschrift****§ 73**

- (1) ...
- (2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
- a) bis d) ...
 - f) bis i) ...
- (3) bis (6) ...

**Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse
durch die Gemeindewahlbehörde,
Überprüfung der Wahlakten, Niederschrift**

§ 74

- (1) ...
- (2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und nach Möglichkeit in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß den §§ 71 Abs. 3 und 4 und 72 vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 73 Abs 2 lit a bis d, f und h sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der in den §§ 71 Abs. 3 und 4 und 72 gegliederten Form zu enthalten.
- (3) bis (5) ...

Ermittlung der Briefwahlstimmen**§ 74a**

- (1) Vor Beginn der Stimmenzählung prüft die Gemeindewahlbehörde allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften die Wahlkarten auf Nichtigkeitsgründe nach § 51a Abs 3 Z 1 bis 4. Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor

Geltende Fassung

Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 51a Abs 3 Z 1 (eidesstattliche Erklärung). Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne, bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 44 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert, kein Wahlkuvert der Gemeinde oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(2a) und (3) ...

(2a) und (3) ...

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

§ 75

(1) bis (3) ...

Engere Wahl des Bürgermeisters

§ 79

(1) und (2) ...

(3) Für die engere Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Bewerber eine gleich große Zeile vorzusehen; die

Vorgeschlagene Fassung

dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund nach § 51a Abs 3 Z 1 bis 4 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet die Gemeindegewahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, die Wahlkarten. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 51a Abs 3 Z 6 bis 9 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Die Wahlbehörde legt die Wahlkuverts der miteinzubeziehenden Wahlkarten in die Wahlurne. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarten sind in der Niederschrift (§ 80) festzuhalten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(2a) und (3) ...

(2a) und (3) ...

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

§ 75

(1) bis (3) ...

(4) Ist auf Grund eines Ausfalls der Datenverarbeitung ZeWaeR oder auf Grund sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse eine Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR nicht möglich, so haben bei Unaufschiebbarkeit alle erforderlichen Schritte nach Möglichkeit auf alternativem Weg, insbesondere in Papierform, zu erfolgen.

Engere Wahl des Bürgermeisters

§ 79

(1) und (2) ...

(3) Für die engere Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Bewerber eine gleich große Zeile vorzusehen; die

Geltende Fassung

Reihung der Bewerber richtet sich nach der Zahl der im ersten Wahlgang erreichten Stimmen. Die Zeile hat von links nach rechts zu enthalten:

- a) den Familiennamen und den Vornamen und das Geburtsjahr des Bewerbers;
- b) die Parteibezeichnung und eine allfällige Kurzbezeichnung und
- c) einen Kreis.

Im übrigen hat der amtliche Stimmzettel noch die weiteren Angaben nach der Anlage 8 zu enthalten. § 65 gilt sinngemäß.

(4) ...

(5) Verzichtet ein Bewerber darauf, sich der engeren Wahl zu stellen, oder stirbt er vor dem Tag der engeren Wahl, verschiebt sich diese Wahl um zwei Wochen; der Leiter der Gemeindegewahlbehörde hat dies durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Der Verzicht ist bis spätestens 17:00 Uhr des 3. Tages vor dem Tag der engeren Wahl bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich zu erklären. Später abgegebene Verzichtserklärungen gelten als nicht erfolgt. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter jener Partei, die den Bewerber vorgeschlagen hat, kann in sinngemäßer Anwendung des § 41 bis zum 10. Tag vor dem neuen Wahltag einen Ersatzvorschlag für den verzichtenden oder verstorbenen Bewerber einbringen. Der Bewerber muß in die Gemeindevertretung gewählt worden sein. Wird kein Ersatzvorschlag eingebracht, findet die engere Wahl in der Form statt, daß über den verbleibenden Bewerber mit einem dem Muster der Anlage 7 entsprechenden Stimmzettel abgestimmt wird.

(6) bis (8) ...

Verlautbarung des Wahlergebnisses

§ 82

Die Gemeindegewahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzgewählten einschließlich der Gesamtsumme der Wahlpunkte jedes Bewerbers zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Gemeindeamtstafel. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Verlautbarungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Reihung der Bewerber richtet sich nach der Zahl der im ersten Wahlgang erreichten Stimmen. Die Zeile hat von links nach rechts zu enthalten:

- a) den Familiennamen und den Vornamen und das Geburtsjahr des Bewerbers;
- b) die Parteibezeichnung und eine allfällige Kurzbezeichnung und
- c) einen Kreis.

Im übrigen hat der amtliche Stimmzettel noch die weiteren Angaben nach der Anlage 7 zu enthalten. § 65 gilt sinngemäß.

(4) ...

(5) Verzichtet ein Bewerber darauf, sich der engeren Wahl zu stellen, oder stirbt er vor dem Tag der engeren Wahl, verschiebt sich diese Wahl um zwei Wochen; der Leiter der Gemeindegewahlbehörde hat dies durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Der Verzicht ist bis spätestens 17:00 Uhr des 3. Tages vor dem Tag der engeren Wahl bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich zu erklären. Später abgegebene Verzichtserklärungen gelten als nicht erfolgt. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter jener Partei, die den Bewerber vorgeschlagen hat, kann in sinngemäßer Anwendung des § 41 bis zum 10. Tag vor dem neuen Wahltag einen Ersatzvorschlag für den verzichtenden oder verstorbenen Bewerber einbringen. Der Bewerber muß in die Gemeindevertretung gewählt worden sein. Wird kein Ersatzvorschlag eingebracht, findet die engere Wahl in der Form statt, daß über den verbleibenden Bewerber mit einem dem Muster der Anlage 6 entsprechenden Stimmzettel abgestimmt wird.

(6) bis (8) ...

Verlautbarung des Wahlergebnisses

§ 82

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzgewählten einschließlich der Gesamtsumme der Wahlpunkte jedes Bewerbers zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Gemeindeamtstafel. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Verlautbarungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.

Geltende Fassung**Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Salzburg****§ 94**

(1) ...

(2) Die §§ 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 34, 37, 44, 45, 74a, 83, 84, 90, 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.

**Gemeindewahlbehörde
(zu den §§ 6 und 8)****§ 97**

(1) ...

(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 5, aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden (Gemeindewahlleiter) und aus neun Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters geeignete Personen zu dessen Stellvertretern zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf Anordnung der Landesregierung sind die Sprengel- und Gemeindeergebnisse der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen der Landesregierung direkt oder im Weg der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Gemeindeergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, nach dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde, im Internet bereitzustellen. Auch die Bereitstellung von Sprengelerggebnissen früherer Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen ist zulässig.

Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Salzburg**§ 94**

(1) ...

(2) Die §§ 3, 5, 6, 34, 37, 44, 45, 74a, 83, 84, 90 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.

Gemeindewahlbehörde (zu § 6 dieses Gesetzes iVm § 7 LTWO)**§ 97**

(1) ...

(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs 5 LTWO, aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden (Gemeindewahlleiter) und aus neun Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters geeignete Personen zu dessen Stellvertretern zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(3) ...

Geltende Fassung**Hauptwahlbehörde
(zu den §§ 6 und 10)****§ 98**

(1) bis (4) ...

(5) Der Hauptwahlbehörde obliegt die Besorgung der Aufgaben gemäß den §§ 13 Abs 1 und 83.

**Einbringung der Anträge auf Berufung der
Beisitzer und Ersatzmitglieder
(zu § 12)****§ 99**

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die Bestellung der unter § 13 Abs 2 fallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmitglieder können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 6 Abs. 3 entsprechen.

(3) bis (5) ...

(6) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer oder Ersatzmitglieder aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

**Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder,
Entsendung von Vertrauenspersonen
(zu § 13)****§ 100**

(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder obliegt

Vorgeschlagene Fassung**Hauptwahlbehörde (zu § 6 dieses Gesetzes iVm § 10 LTWO)
§ 98**

(1) bis (4) ...

(5) Der Hauptwahlbehörde obliegt die Besorgung der Aufgaben gemäß den § 14 Abs 1 Z 1 und 2 LTWO und § 83 dieses Gesetzes.

**Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer
(§ 6 dieses Gesetzes iVm § 13 LTWO)****§ 99**

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die Bestellung der unter § 14 Abs 3 LTWO fallenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzbeisitzer können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 5 Abs 3 LTWO entsprechen.

(3) bis (5) ...

(6) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer oder Ersatzbeisitzer aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

**Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von
Vertrauenspersonen (§ 6 dieses Gesetzes iVm § 14 LTWO)****§ 100**

(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer obliegt

Geltende Fassung

1. bei der Sprengelwahlbehörde dem Wahlleiter der Gemeindevahlbehörde;
2. bei der Gemeindevahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde;
3. bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer und Ersatzmitglieder werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl bzw Anzahl aufgrund der Vorschläge der Parteien bei den bezeichneten Behörden verhältnismäßig (dh unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens) nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgesetzten Stärke berufen. In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.

(3) Der dem richterlichen Stand angehörende Beisitzer (Ersatzmitglied) wird vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vorgeschlagen.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1 und 5, des § 12, des § 14 Abs 1, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie des § 18 Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.

(5) ...

Wahlvorschläge

(zu § 37)

§ 103

(1) ...

(2) Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder nach dem Tag der Wahlausschreibung von wenigstens 100 Wahlberechtigten in der Landeshauptstadt Salzburg unterzeichnet sein. Bei den

Vorgeschlagene Fassung

1. bei der Sprengelwahlbehörde dem Wahlleiter der Gemeindevahlbehörde;
2. bei der Gemeindevahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde;
3. bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl bzw Anzahl aufgrund der Vorschläge der Parteien bei den bezeichneten Behörden verhältnismäßig (dh unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens) nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgesetzten Stärke berufen. In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.

(3) Der dem richterlichen Stand angehörende Beisitzer (Ersatzbeisitzer) wird vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vorgeschlagen.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Weiters sind anzuwenden:

1. die Abs 1 und 5 dieser Bestimmung;
2. die §§ 13, 15 Abs 1, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie 19 LTWO.

Die Vertrauenspersonen geltend dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.

(5) ...

Wahlvorschläge

(zu § 37)

§ 103

(1) ...

(2) Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder nach dem Tag der Wahlausschreibung von wenigstens 100 Wahlberechtigten in der Landeshauptstadt Salzburg unterzeichnet sein. Bei den

Geltende Fassung

Unterschriften der Wahlberechtigten ist deren Familien- bzw Nachname und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

- (3) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates muß enthalten:
1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten. Daneben ist eine Kurzbezeichnung aus nicht mehr als fünf Buchstaben und die Anführung des Listenführers der Wählergruppe zulässig, wenn dadurch die Identität mit einer im zuletzt gewählten Gemeinderat vertretenen Wählergruppe nicht beeinträchtigt wird;
 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatums, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers;
 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters für diesen (Familiennamen und Vorname, Beruf, Anschrift).
- (4) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Unterschriften der Wahlberechtigten ist deren Familienname und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

- (3) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates muß enthalten:
1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten. Daneben ist eine Kurzbezeichnung aus nicht mehr als fünf Großbuchstaben und die Anführung des Listenführers der Wählergruppe zulässig, wenn dadurch die Identität mit einer im zuletzt gewählten Gemeinderat vertretenen Wählergruppe nicht beeinträchtigt wird;
 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatums, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers;
 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters für diesen (Familiennamen und Vorname, Beruf, Anschrift).
- (4) bis (7) ...

III. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Wahlen nach diesem Gesetz und der Wahl des Landtages

Anzuwendende Bestimmungen

§ 110

Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sind auch bei der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen nach diesem Gesetz und der Wahl des Landtages folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. auf die Bürgermeister-, Gemeindevertretungs- und Gemeinderatswahlen dieses Gesetz;
2. auf die Wahl des Landtages die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, (LTWO 1998).

Geltende Fassung**Wahlausschreibung****§ 111**

Die gleichzeitige Durchführung der Wahlen nach diesem Gesetz, insbesondere auch in der Stadt Salzburg, und der Wahl des Landtages wird von der Landesregierung durch Verordnung ausgeschrieben. Eine Kundmachung der Wahlausschreibung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg hat nicht zu erfolgen.

Stichtag**§ 112**

Der bei der Ausschreibung der Landtagswahl festgelegte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Wahlen nach diesem Gesetz.

Wahlsprenkel**§ 113**

Die Einteilung einer Gemeinde in Wahlsprenkel gemäß den §§ 45, 63 und 104 gilt auch für die Durchführung der Landtagswahl.

Wahlbehörden**§ 114**

(1) Werden gemäß den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 2 oder 98 ständige Vertreter des Vorsitzenden der Gemeinde-, Bezirks- oder Hauptwahlbehörde bestellt, sind dieselben Personen auch zu ständigen Vertretern gemäß den §§ 7 Abs 2 und 10 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 zu bestellen. Personen, die zu Sprengelwahlleitern gemäß § 9 Abs 2 bestellt werden, sind auch zu Sprengelwahlleitern gemäß § 9 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 zu bestellen. In der Landeshauptstadt Salzburg ist der gemäß § 97 bestellte Gemeindevahlleiter auch zum ständigen Vertreter gemäß § 7 Abs 2 LTWO 1998 zu bestellen.

(2) Die Personen, die zu Vertretern der Sprengelwahlleiter gemäß § 9 Abs 3, zu Vertretern der Gemeindevahlleiter nach § 8 Abs 3 und § 97, zu Vertretern der Bezirkswahlleiter gemäß § 10 Abs 3 oder zu Vertretern des Hauptwahlleiters gemäß § 98 bestellt werden, sind auch zu Vertretern gemäß den §§ 7 Abs 3, 9 Abs 3 und 10 Abs 3 LTWO 1998 zu bestellen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(3) Die nach den §§ 13 und 100 dieses Gesetzes berufenen Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden sind auch Beisitzer und Ersatzmitglieder der nach LTWO 1998 zu bildenden Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden. § 10 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bezirkswahlbehörden außer dem Bezirkswahlleiter aus neun Beisitzern, in der Landeshauptstadt Salzburg außer dem Bezirkswahlleiter aus zwölf Beisitzern, von denen jeweils wenigstens einer dem richterlichen Stand angehört oder angehört hat, besteht.

(4) Die Frist für die Einbringung der Anträge für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder richtet sich nicht nach § 12 Abs 1 dieses Gesetzes, sondern nach § 13 Abs 1 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998. Beisitzer und Ersatzmitglieder müssen sowohl den Vorschriften des § 6 Abs 3 dieses Gesetzes als auch des § 5 Abs 3 LTWO 1998 entsprechen. Die Berufung der nicht dem richterlichen Stand entstammenden Beisitzer und Ersatzmitglieder richtet sich nach § 14 Abs 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998.

(5) Die Abs 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die nach § 64 dieses Gesetzes und § 67 LTWO 1998 zu bildenden besonderen Wahlbehörden.

(6) Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung der Wahlergebnisse bis zum Tag der Wahlausschreibung einer gleichzeitig durchzuführenden Wahl des Landtages und einer Bürgermeister-, Gemeindevertretungs- und Gemeinderatswahl gemäß § 111 sind die Abs 1 bis 5 nicht anzuwenden.

Wählerverzeichnisse

§ 115

(1) Die Wählerverzeichnisse sind mit folgender Untergliederung anzulegen:

1. ein gemeinsamer Teil, der jene Personen enthält, die zu beiden Wahlen wahlberechtigt sind (Hauptteil);
2. einen Ergänzungsteil, der jene Personen enthält, die nur zu den Wahlen nach diesem Gesetz wahlberechtigt sind.

(2) Der Hauptteil ist gemäß § 23 LTWO 1998 aufgrund des Standes der nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 zu führenden Wählerevidenzen zu bilden. In diesen Teil des Wählerverzeichnisses sind nur jene Personen aufzunehmen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(3) Für die Wahlen nach diesem Gesetz ist der Hauptteil durch einen aufgrund der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 22) zu erstellenden Teil zu ergänzen (Ergänzungsteil). Der Ergänzungsteil muß deutlich vom Hauptteil zu unterscheiden sein.

(4) Die Auflage der Wählerverzeichnisse richtet sich nach § 25 dieses Gesetzes. § 25 LTWO 1998 findet keine Anwendung.

Sonstige Verfügungen

§ 116

Die von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 46 Abs 2 LTWO 1998 getroffenen Verfügungen über die Wahllokale, die Verbotszone und die Wahlzeit gelten auch als Verfügungen gemäß § 44 Abs 2 oder § 104 dieses Gesetzes.

Wahlzeugen

§ 117

Parteien, die sowohl zu Wahlen nach diesem Gesetz als auch zur Landtagswahl Wahlzeugen entsenden dürfen, können dieses Recht nur durch Entsendung jeweils derselben Person ausüben. Diese fungieren als Wahlzeugen für die Wahlen nach diesem Gesetz und die Landtagswahl.

Stimmzettel und Wahlkuverts

§ 118

(1) Die Stimmzettel für die Landtagswahl müssen sich von den Stimmzetteln für die Wahlen nach diesem Gesetz farblich unterscheiden. Die Stimmzettel dürfen nicht vereinigt werden.

(2) Ergänzend zu § 58 Abs 1 LTWO 1998 müssen auch die Wahlkuverts für die Landtagswahl und die Wahlkuverts für die Wahlen nach diesem Gesetz jeweils unterschiedliche Farben aufweisen. Die Kuverts für die Wahlen nach diesem Gesetz haben den Aufdruck "Gemeindewahlen", die Kuverts für die Landtagswahl den Aufdruck "Landtagswahl" aufzuweisen.

(3) Ein amtlicher Stimmzettel für Wahlen nach diesem Gesetz, der sich im Wahlkuvert für die Landtagswahl befindet, darf nicht in die Stimmzählung einbezogen werden. Das Gleiche gilt, wenn sich ein amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkuvert für die Wahlen nach diesem Gesetz befindet.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Abstimmungsverzeichnisse****§ 119**

Gesonderte Abstimmungsverzeichnisse für die Wahlen nach diesem Gesetz sind nur für die im Ergänzungsteil eingetragenen Personen zu führen.

Wahlakten**§ 120**

(1) Der Hauptteil des Wählerverzeichnisses und der entsprechende Teil des Abstimmungsverzeichnisses sind der Niederschrift für die Landtagswahl anzuschließen. In der Niederschrift über die Wahlen nach diesem Gesetz ist ein Hinweis auf den Verbleib der Unterlagen aufzunehmen.

(2) Der Ergänzungsteil des Wählerverzeichnisses und der entsprechende Teil des Abstimmungsverzeichnisses sind der Niederschrift für die Wahlen nach diesem Gesetz anzuschließen.

§ 122

(1) bis (3) ...

Allgemeines**§ 5**

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet.

Vorgeschlagene Fassung**§ 122**

(1) bis (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1a, 3 Abs 1, 2 und 4, 6, 23 Abs 1 und 6, 24 Abs 1 und 2, 26, 27 Abs 3, 31a, 33 Abs 3, 34 Abs 1 und 2, 35 Abs 1a und 3, 36 Abs 1, 37 Abs 3, 41, 45 Abs 4, 49 Abs 1, 51a Abs 2 und 3, 52 Abs 1, 54 Abs 1, 57 Abs 2a, 59 Abs 5, 60 Abs 1 und 2, 62 Abs 2, 65 Abs 2, 3, 4 und 5, 68 Abs 1, 71 Abs 5, 73 Abs 2, 74 Abs 2, 74a Abs 1 und 2, 75 Abs 4, 79 Abs 3 und 5, 82, 94 Abs 2, 97 Überschrift und Abs 2, 98 Überschrift und Abs 5, 99 Überschrift, Abs 1, 2 und 6, 100, 103 Abs 2 und 3 sowie die Anlagen 1 bis 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall der §§ 7 bis 18, 31 Abs 3, 34 Abs 6 sowie 110 bis 120 und der Anlage 8 wirksam.

Salzburger Landtagswahlordnung 1998**Allgemeines****§ 5**

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind vor jeder Landtagswahl Wahlbehörden zu bilden.

Geltende Fassung

(2) und (2a) ...

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) und (5) ...

Gemeindewahlbehörden**§ 7**

(1) und (2) ...

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

Besorgung der Geschäfte der Sprengelwahlbehörde durch die Gemeindewahlbehörde**§ 8**

In Gemeinden, die nur einen Wahlsprengel bilden, versieht die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde.

Sprengelwahlbehörde**§ 9**

(1) und (2) ...

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (2a) ...

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. Das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in derselben Wahlbehörde ist unzulässig.

(4) und (5) ...

Gemeindewahlbehörden**§ 7**

(1) und (2) ...

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen und im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind. Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters kann auch vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ab dem Stichtag bis zum zehnten Tag nach dem Stichtag erfolgen.

Besorgung der Geschäfte der Sprengelwahlbehörde durch die Gemeindewahlbehörde**§ 8**

In Gemeinden ohne Sprengelteilung versieht die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde.

Sprengelwahlbehörde**§ 9**

(1) und (2) ...

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen und im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind. Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters kann auch vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ab dem Stichtag bis zum zehnten Tag nach dem Stichtag erfolgen.

Geltende Fassung**Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung,
Wirkungskreis der Wahlleiter****§ 12**

(1) ...

(2) Die bestellten Personen haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.

(3) und (4) ...

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer**§ 13**

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertreter der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden zu erstatten haben, ihre diesbezüglichen Anträge bei den im Abs 3 genannten Wahlleitern einzubringen.

(2) bis (7) ...

**Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von
Vertrauenspersonen****§ 14**

(1) bis (3) ...

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei

Vorgeschlagene Fassung**Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung,
Wirkungskreis der Wahlleiter****§ 12**

(1) ...

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Personen das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber demjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder einem von diesem Beauftragten durch die Worte „ich gelobe“, durch ein sonstiges Zeichen der Zustimmung (zB Handschlag) oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.

(3) und (4) ...

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer**§ 13**

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertreter der Parteien, die sich an der Wahlwerbung (§ 38) beteiligen wollen, ihre Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden zu erstatten. Diese Anträge sind bei den im Abs 3 genannten Wahlleitern einzubringen. Ergänzend haben die Parteien vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 und vor Abstimmungen nach dem Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz sowie dem Salzburger Volksbefragungsgesetz ab dem Stichtag bis zum 10. Tag nach dem Stichtag das Recht, ergänzende Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu erstatten.

(2) bis (7) ...

**Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von
Vertrauenspersonen****§ 14**

(1) bis (3) ...

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei

Geltende Fassung

Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag überhaupt nicht oder nur mit einem oder zwei Mitgliedern vertreten sind. Diese Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 6 sowie der §§ 5 Abs 3, 13, 15 Abs 2, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 19 und 50 Abs 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 55 wird hiedurch nicht berührt.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag überhaupt nicht oder nur mit einem oder zwei Mitgliedern vertreten sind. Diese Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 6 sowie der §§ 5 Abs 3, 13, 15 Abs 2, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 19 und 50 Abs 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 55 wird hiedurch nicht berührt.

(5) und (6) ...

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer

§ 15

(1) ...

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzbeisitzer vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und

Vorgeschlagene Fassung

Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag überhaupt nicht oder nur mit einem oder zwei Mitgliedern vertreten sind. Diese Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil und können für alle übrigen Aufgaben herangezogen werden, die Beisitzern obliegen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 6 sowie der §§ 5 Abs 3, 13, 15 Abs 2, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 19 und 50 Abs 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 55 wird hiedurch nicht berührt.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag überhaupt nicht oder nur mit einem oder zwei Mitgliedern vertreten sind. Diese Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil und können für alle übrigen Aufgaben herangezogen werden, die Beisitzern obliegen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 6 sowie der §§ 5 Abs 3, 13, 15 Abs 2, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 19 und 50 Abs 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 55 wird hiedurch nicht berührt.

(5) und (6) ...

(7) Hätten auf die Berufung eines Beisitzers oder eines Ersatzbeisitzers zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welche Partei einen Beisitzer oder einen Ersatzbeisitzer nominieren darf, das Los, das nach Ladung von Vertrauensleuten der betroffenen Parteien und gegebenenfalls in deren Anwesenheit vom Wahlleiter zu ziehen ist.

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer

§ 15

(1) ...

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzbeisitzer vor Antritt ihres Amtes ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

Geltende Fassung

gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflicht abzulegen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.

(3) Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren. In diesem Fall hat die Angelobung gemäß Abs 2 unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

Gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Beschlussfassung im Umlaufweg und bei Sitzungen

§ 16

(1) ...

(2) In einer Sitzung sind Wahlbehörden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweilige Wahlbehörde berufenen Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft. Ersatzbeisitzer werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung des Amtes verhindert sind.

(3) ...

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden

§ 18

(1) bis (4) ...

(5) Bei den Änderungen nach den Abs 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 14 und 15 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf

Vorgeschlagene Fassung

gegenüber dem Vorsitzenden durch die Worte „ich gelobe“, durch ein Zeichen der Zustimmung (zB Handschlag) oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.

(3) Die Sprengelwahlbehörden können sich zu einem späteren Zeitpunkt bzw auch erst am Wahltag konstituieren. In Fall der Konstituierung am Wahltag hat die Angelobung gemäß Abs 2 unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

Gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Beschlussfassung im Umlaufweg und bei Sitzungen

§ 16

(1) ...

(2) In einer Sitzung sind Wahlbehörden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweilige Wahlbehörde berufenen Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft. Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist..

(3) ...

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden

§ 18

(1) bis (4) ...

(5) Bei den Änderungen nach den Abs 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 14 und 15 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf

Geltende Fassung

1. bei Änderungen nach den Abs 1 bis 3 mit dem Tag beginnt, an dem die Änderung eingetreten ist und
2. bei Änderungen nach Abs 4 mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.

Wählbarkeit § 37

(1) ...

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Vorgeschlagene Fassung

1. bei Änderungen nach den Abs 1 bis 3 mit dem Tag beginnt, an dem die Änderung eingetreten ist und
2. bei Änderungen nach Abs 4 mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.

(5a) Bei Änderungen nach Abs 4 können innerhalb des vorgesehenen Fristenlaufes auch Parteien die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern beantragen, die innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs 1 von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl des Landtages im Amt, es sei denn, die nachträgliche Bildung einer Wahlbehörde gemäß § 13 Abs 4 ist unabweislich geworden. In einem solchen Fall sind die Vorschläge für die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der neu zu bildenden Wahlbehörden spätestens am zehnten Tag nach Eintritt der Gebietsänderung einzubringen. Spätestens am 20. Tag nach diesem Zeitpunkt sind Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu berufen. Spätestens am 30. Tag nach diesem Zeitpunkt hat die konstituierende Sitzung der betroffenen Wahlbehörde (§ 15) stattzufinden.

Wählbarkeit § 37

(1) ...

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Geltende Fassung

§ 113

(1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 113

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 5 Abs 1 und 3, 7 Abs 3, 8, 9 Abs 3, 12 Abs 2, 13 Abs 1, 14 Abs 4 und 7, 15 Abs 2 und 3, 16 Abs 2, 18 Abs 5, 5a und 6 und 37 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.